

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

Inhalt

§ 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes	2
§ 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote.....	5
§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken	10
§ 5 Befreiungen	10
§ 6 Bestehende Anlagen.....	11
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen	12
§ 9 Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter.....	12
§ 10 Einsichtnahme	13
§ 11 Inkrafttreten.....	13

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 5) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Für das mit Rechtsverordnung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 08.03.2006 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung „Tauscha“ wird ein neues Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH im Landkreis Meißen.
- (2) Begünstigte ist die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:
 - Freistaat Sachsen
 - Landkreis Bautzen mit:
 - Gemeinde Laußnitz in der Gemarkung Laußnitz
- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone 3 A / B), in die engeren Schutzzone (Trinkwasserschutzzone 2) und die Fassungszone (Trinkwasserschutzzone 1).
- (3) Beschreibung der einzelnen Trinkwasserschutzzone:

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

Die Wasserfassung „Tauscha“ besteht aus zwei Versorgungsbrunnen, deren Wassereinzugsgebiet von circa 3,5 Quadratkilometer sich in der Westlausitz südöstlich der Ortslage Tauscha zwischen Radeburg und Königsbrück innerhalb des hier großflächigen Waldgebietes der „Laußnitzer Heide“ erstreckt.

Trinkwasserschutzzone 3 A – weitere (oberirdische) Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 3 A entspricht in ihrer südlichen Begrenzung mit dem Laußnitz-Würschnitzer Weg (Flügel G) auf seiner nördlichen Wegeseite dem gleichermaßen nördlichen Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze 3 B. Die westliche Begrenzung schließt sich nahtlos an den Verlauf der Trinkwasserschutzzone 3 B (Schneise 11). Nach circa 850 Meter wird ein Hauptweg (Flügel H) gekreuzt. Von diesem Punkt geht die Waldschneise in einen Waldweg über, welcher als Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 A an seinem östlichen Rand weiter nördlich auch als Landkreisgrenze zum benachbarten Landkreis Meißen zur S 100 weiterführt. Circa 270 Meter vor Erreichen der S 100 knickt eine Waldschneise (Flügel K) nach Osten in paralleler Führung zur Staatsstraße (südlich Geflügelfarm) ab, an der sich der nördliche Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone 3 A auf einer Länge von circa 1.100 Meter orientiert. Im rechten Winkel nach Süden führt ein Waldweg auf circa 1.700 Meter Länge, bevor dieser als Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone 3 A an seinem westlichen Rand auf den von West nach Ost gerichteten Hauptweg (Flügel H) trifft. Entlang des Flügel H verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 A auf einer Länge von circa 450 Meter nach Osten und weiter circa 870 Meter an der wiederum rechtwinklig nach Süden abgehenden Schneise 15 endet am Laußnitz-Würschnitzer Weg (Flügel G) die östliche und abschließende Umschreibung der Trinkwasserschutzzonengrenze 3 A.

Trinkwasserschutzzone 3 B – weitere (oberirdische) Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 3 B wird im Süden unterhalb des Hinteren Buchberges und des Mittelberges mit der Bundesstraße 97 (nördlicher Straßenrand) auf einer Länge von 1200 Meter und westlich von einem im Kurvenbereich der B 97 abgehenden Weg (Flügel F) begrenzt, welcher nach circa 950 Meter auf den Weg Alte Drei trifft. Die Bundesstraße wie auch der anschließende Weg (Flügel F) sind dabei außerhalb der Trinkwasserschutzzone 3 B gelegen. Von diesem erreichten Punkt führt eine Waldschneise (Schneise 11) geradlinig nach Nordwesten, an der sich der weitere Verlauf der Zone 3 B bis zum Erreichen des Laußnitz-Würschnitzer Weges (Flügel G) nach circa 850 Meter orientiert. Mit diesem nach Nordost gerichteten Weg verläuft die nördliche Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 B auf einer Länge von circa 2.150 m, bevor wiederum eine zur B 97 führende Schneise (Schneise 16) gekreuzt wird. Entlang

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

dieser Schneise verläuft die Grenze bis zur B 97 und ist damit wieder am Ausgangspunkt.

Trinkwasserschutzzonen 2 – engere Schutzzone:

Bezogen auf die Standorte der Versorgungsbrunnen 1 und 2 innerhalb des Flurstückes-Nummer 1036/2 der Gemarkung Laußnitz betragen die Ausdehnungen der Trinkwasserschutzzonen 2 in südliche bis südöstliche Richtung circa 100 Meter (Grundwasseranstrom) und in westliche bis nordwestliche Richtung circa 50 Meter (Grundwasseranstrom). Eine verbal detailliertere Beschreibung der Grenzverläufe für die Trinkwasserschutzzonen 2 ist aufgrund fehlender markanter Punkte in hier ausschließlich forstwirtschaftlicher Nutzfläche nicht gegeben.

Trinkwasserschutzzonen 1 – Fassungsbereich

Die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzonengrenzen beträgt allseitig 10 Meter um die auf dem Flurstück-Nummer 1036/2 der Gemarkung Laußnitz gelegenen Versorgungsbrunnen Nummern 1 und 2.

Die Brunnen besitzen nachfolgende Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89 / UTM33N):

Brunnen:	Ostwert:	Nordwert:
1	33 417 438	5 678 605
2	33 417 943	5 678658

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Trinkwasserschutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1:15.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des Inkrafttretens (§ 10 der Rechtsverordnung) an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde und in der Gemeindeverwaltung Laußnitz niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Trinkwasserschutzzonen nicht.
- (6) Die äußere Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 A und B ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu

berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und Verbote

(1) Trinkwasserschutzzone 3 B – weitere (oberirdische) Schutzzone:

In der Trinkwasserschutzzone 3 B gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Es ist verboten, Waldumwandlungen zum Zweck der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 50 Meter oder einer Flächengröße von über 0,6 Hektar vorzunehmen. Ausgenommen davon sind Kalamitätsnutzungen, wenn diese der unteren Wasserbehörde angezeigt und gegebenenfalls durch Auflagen beziehungsweise besonderen Schutzbestimmungen der Maßnahmendurchführung bestätigt werden.
2. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
3. Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anwendungsverbote einzuhalten.
4. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
5. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen ist verboten.
6. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzonen 3 A, 2 und 1 passiert.
7. Die Neuausweisung von Baugebieten für Industrie ist verboten, sofern diese für den Betrieb von Anlagen gemäß Ziffer 8 gelten.
8. Das Errichten von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren Wasser gefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik), ist verboten.

9. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten, sofern diese über keine wirksamen Schutzvorkehrungen zum Ausschluss von Grundwasserverunreinigungen verfügen.
 10. Die Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie zum Beispiel Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder –sortierungsanlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (zum Beispiel Bauschuttrecyclinganlagen) ist verboten.
 11. Das Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen ist verboten.
 12. Gewerblicher Transport von Wasser gefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen ist verboten.
 13. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, in der jeweils geltenden Fassung) genügen.
 14. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie zum Beispiel für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig, sofern nicht die Kriterien für die Verwertung von Materialien und die Anforderungen an den Gewässerschutz durch die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ (Mantelverordnung) vom 09.07.2021 eingehalten werden.
 15. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nicht nach Anzeige gemäß § 41 SächsWG durch die untere Wasserbehörde bestätigt wurden.
 16. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserdargebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
- (2) Trinkwasserschutzzone 3 A – weitere (oberirdische) Schutzzone:

In der Trinkwasserschutzzone 3 A gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Trinkwasserschutzzone 3 B. Darüber hinaus sind in

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

der Trinkwasserschutzzone 3 A nachfolgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen zulässig:

1. Jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen ist verboten.
2. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesauerm Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.
3. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
4. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.
5. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist verboten.
6. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Trinkwasserschutzzone 3 A herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
7. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen davon ist ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Betrieb sowie Kleinmengen für den Hausgebrauch, sofern die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.
8. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
9. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen sowie das Ableiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ist unzulässig.
10. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.
11. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

12. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig. Unterhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

13. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmeanlagen ist in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 4 AwSV verboten.

(3) Trinkwasserschutzzone 2 – engere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 2 muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Trinkwasserschutzzone 2 gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzone 3 gemäß Absatz 1 und 2, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt beziehungsweise zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone 2 folgende Handlungen verboten:

1. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;
2. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
3. Reparieren beziehungsweise Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen; ausgenommen im privatüblichen beziehungsweise häuslichen Bereich und auf dafür befestigten und gegen frei abfließendes Niederschlagswasser gesicherten Flächen;
4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen, ausgenommen im grundstücksüblichen / gärtnerischen Gebrauch und diese nur oberflächlich erfolgen;
5. jegliches Errichten oder Erweitern von Bade-, Zelt-, Camping- und Veranstaltungsplätzen sowie von Sportanlagen;
6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG;
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe.
9. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke;

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

10. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
11. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
12. Errichten von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
13. Nasskonservierung von Holz sowie Behandlung von Holz mit Insektiziden, welche gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (Mittel mit W-Auflage) nicht zugelassen sind;
14. Holzpolterung;
15. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von weidmännisch erlegtem Wild einschließlich Jagdaufbruch;
16. Kurrungen; Wildfutterplätze;
17. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
18. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;
19. Durchführung jeglicher militärischer Übungen;
20. Rodung.

(4) Trinkwasserschutzzone 1 – Fassungsbereich:

Das Betreten der Trinkwasserschutzzone 1 ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Trinkwasserschutzzone 1 gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzonen 3 und 2 gemäß den Absätzen 1, 2 und 3. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone 1 verboten beziehungsweise nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. jeglicher Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen, sofern diese nicht nach vorausgehender Anzeige durch die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH und der unteren Forstbehörde bestätigt wurden.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Trinkwasserschutzzone 1 eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
- (3) Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Absatz 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6

Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen

Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 WHG in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 24 SächsWG handelt, wer
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 2 nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 96 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Absatz 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt § 46 Absatz 4 und 5 SächsWG in Verbindung mit der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 10

Einsichtnahme

Diese Verordnung mit der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Karte (Anlage 1) wird während ihrer Geltung zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei den folgenden Behörden niedergelegt:

1. Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
2. Gemeindeverwaltung Laußnitz, Schulstraße 10, 01936 Laußnitz

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 08.03.2006 zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Tauscha“ außer Kraft.

Bautzen, den 28.02.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

- Dienstsiegel -